

.....  
.....  
.....  
(NAME, ADRESSE, TELEFON-NR.)

An die  
Gemeinde Seiersberg-Pirka  
  
Hauptplatz 1  
8054 Seiersberg-Pirka

# A n z e i g e

Ich / Wir beabsichtige(n), in meinem / unserem Einfamilienwohnhaus, Mehrfamilienwohnhaus oder meiner / unserer Industrie- und Gewerbeanlage

.....,  
auf dem Grundstück Nr. ...., EZ ....., KG Seiersberg/Pirka-Eggenberg,  
gemäß der nachfolgenden Angaben, im Zusammenhang mit dem Schmutzwasserkanal  
der Gemeinde Seiersberg

- eine neue Hausanschlussleitung zu errichten
- die bestehende Hausanschlussleitung abzuändern bzw. zu erweitern
- eine Rückschlagklappe einzubauen
- ein Hebewerk einzubauen

Beabsichtigter Zeitpunkt der Errichtung: .....

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die umseitig angeführten Richtlinien der  
Abwasserverbände Grazerfeld und Liebochtal rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen  
habe.

Seiersberg-Pirka, am .....

.....  
Unterschrift(en)

( X ) Zutreffendes bitte ankreuzen

Bei der Herstellung des Anschlusses an den Schmutzwasserkanal sind die Richtlinien der **Abwasserverbände Grazerfeld bzw. Liebochtal** einzuhalten.

- 1) In den Schmutzwasserkanal sind sämtliche häusliche Abwässer (Abwasser von Bad, Küche, Aborten, Waschküche und sonstige Abwässer) ungeklärt einzuleiten.
- 2) Grundwasser, Drainage-, Hof- und Dachwässer dürfen auf keinen Fall in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 2a) Der Anschluss von Oberflächenwässer in eine vorhandene Regenwasserkanalisation ist jedenfalls gesondert bei der Gemeinde Seiersberg-Pirka zu beantragen.
- 2b) Bei Fehlen einer Oberflächenwasserkanalisation sind die Oberflächenwässer nach dem Stand der Technik zu entsorgen. Eine allenfalls erforderliche wasserrechtliche Bewilligung ist vom Bauwerber selbst einzuholen.
- 2c) Schwimmbadentleerungen dürfen **KEINESFALLS** über den Schmutzwasserkanal erfolgen.
- 3) Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden lt. EN 752, 2017, Entwässerungsanlagen (Freispiegel) innerhalb von Gebäuden lt. EN12056 1-5, 2000 und Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke lt. ÖNORM B2501, 2016 sind so zu planen und zu installieren, dass ein Schutz gegenüber Austreten von Kanalgasen, mechanischer Beanspruchung, Frost, Rückstau, Korrosion und Brandübertragung gegeben ist. Wenn das Risiko eines Rückstaus besteht sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen um Wasserschäden an Gebäuden zu vermeiden. Der gemäß EN 12056-4, 2000 und ÖNORM B2501, 2016 geforderte Einbau von Rückstausicherungen im Staubereich von Kanälen ist vom Anschlusswerber herzustellen und zu betreiben. Die Wartungsvorschrift der Rückstausicherung ist nach den Angaben des Herstellers vom Hauseigentümer selbst vorzunehmen. Als Rückstauenebene gilt das höchste Niveau bis zu der das Wasser in einer Entwässerungsanlage ansteigen kann und die höchste Ebene, bis zu der das Wasser durch einen Rückstau im Aufschließungskanal außerhalb des Grundstückes ansteigen kann.
- 4) Bei Objekten mit extrem hohem Grundwasserstand bzw. der Möglichkeit einer Überflutung durch Hochwasser ist der Anschluss eines Bodenablaufes an die öffentliche Kanalisation strikt zu untersagen. Wandabflüsse von Waschmaschinen und Waschbecken in genormter Höhe mit dichtem Anschluss sind erlaubt.
- 5) Bauarbeiten sind durch Fachkräfte herzustellen. Für den Anschluss an den Hausanschlusschacht ist vom Abwasserverband Grazerfeld/Liebochtal ein Anschluss für ein DN 150/PP-Kunststoffrohr vorbereitet.
- 6) Die Rohrleitung vom Haus bis zum Hausanschlusschacht ist wasserdicht herzustellen. Eine Dichtheitsüberprüfung – nach EN1610, 2015 und ÖNORM B2503, 2017 – ist von einem dazu befugten Unternehmen durchzuführen. Die Einbindung der Hausleitung darf nur am nächstgelegenen öffentlichen Schmutzwasserkanalschacht, sohlengleich oder über eine Absturzpfefe erfolgen. Erforderliche Arbeiten am jeweiligen Anschlusschacht **DÜRFEN** ausschließlich vom Abwasserverband bzw. dessen beauftragte Jahresbauvertragsfirma erfolgen. Kanalschächte des Abwasserverband dürfen keinesfalls angestemmt werden! Die Einbindung muss über eine genormte Kernbohrung vorgenommen werden.
- 7) Hausschächte bis zu einer Tiefenlage von 1,10 m müssen ein liches Maß von mindestens 0,60 m Durchmesser aufweisen. Bei einer Tiefenlage über 1,10 m muss die Schachtkammer ein liches Maß von 1,00 m Durchmesser aufweisen. Die Wandstärke ist generell mit 10 cm auszuführen. Das Gerinne ist mit einer GU-Sohlschale auszustatten. Der Schachthals mit einer Lichtweite von 0,6 m darf nicht höher als 30 cm sein.
- 8) Zur Selbstreinhaltung der Freispiegelhausleitungen (DN < 300) ist eine Fließgeschwindigkeit von 0,7m/s oder ein Mindestgefälle von 1:DN erforderlich (EN16933-2, 2017 10.2.1). Der Nachweis der Mindestgeschwindigkeit kann entfallen, wenn das Mindestgefälle 2% beträgt (ÖNORM B2503, 2017, 4.15). Der Minstdurchmesser für erdverlegte, mit Rohabwasser beaufschlagte Freispiegelkanäle beträgt DN150 (lt. ÖNORM B2503, 2017, 4.9).
- 9) Bei Änderung der Richtung (über 45 °) sowie des Gefälles der Hausleitung wird die Errichtung eines Putzschachtes empfohlen. Dieser Schacht muss jederzeit zugänglich sein und mit einem jederzeit zu öffnenden Deckel, gem. ÖNORM B5110 (gusseiserne Schachtabdeckung) mit ausreichender Tragkraft, abgedeckt werden. Die Höhe der Schachtdeckeloberkante des Hausanschlussschachtes muss vom Hauseigentümer angegeben werden und gilt 14 Tage nach Baufertigstellung als abgenommen. Eine spätere höhenmäßige Veränderung der Abdeckung geht zu Lasten des Hauseigentümers.
- 10) Der Stand der Technik und somit die ÖNORMEN, insbesondere der ÖNORM EN 752 (2008), B2503 (2017), EN 476 (2022), EN1610 (2015) und B2501 (2016) sind - inkl. der jeweilig angeführten normativen Verweise - einzuhalten.
- 11) Abwässer, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, sind dem Abwasserverband anzuzeigen. Aufgrund der angezeigten Abwasserbeschaffenheit wird ein gesonderter Entsorgungsvertrag lt. IEV gem. BGBl. 222/1998 vom 10.07.1998 erstellt.
- 12) Der Einbau von Mineralölabscheidern sind dem Abwasserverband anzuzeigen. Der Stand der Technik gemäß ÖNORM EN858-1 (2005), EN858-2 (2006) und B5101 (2010) ist einzuhalten.
- 13) Bei Fettabscheider ist der Stand der Technik gemäß ÖNORM EN 1825-1 (2005) einzuhalten. Hinsichtlich der IEV ist die Bestimmung gemäß Punkt 10 sinngemäß anzuwenden.
- 14) Der Beginn und die Fertigstellung von Kanalanschlussarbeiten sind dem Abwasserverband Grazerfeld – unter Anschluss des Protokolls von der Kanaldichtheitsprüfung – schriftlich zu melden: Untere Aue 20 in 8410 Wildon oder E-Mail: vka@awvgrazerfeld.at , Telefon: 03182 / 3325 bzw. dem Abwasserverband Liebochtal: Packerstraße 85 in 8501 Lieboch oder E-Mail: office@awv-liebochtal.at , Tel.: 03136 / 61481.